



**Gemeinde St. Marien;
Detailprojekt „Pumpversuch aus 2 Versuchsbrunnen auf
den Gst. Nr. 1087/2 und 1089, beide KG Oberndorf;
Erkundung Trinkwassergewinnung St. Marien/St. Michael“;
Feststellung des Erlöschens**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Erlöschensfeststellungsverfahren hinsichtlich des Wasserrechtes zur Durchführung eines Pumpversuches an zwei auf den Grundstücken Nr. 1087/2 und 1089, beide KG Oberndorf, Gemeinde St. Marien, niedergebrachten Probebohrungen, welches mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10.03.2025, AUWR-2024-410898/10-Gut/VI, verliehen wurde.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt St. Marien	
Datum: Donnerstag, 09.04.2026	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10.03.2025, AUWR-2024-410898/10-Gut/Vi, wurde der Gemeinde St. Marien die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Pumpversuchs an zwei auf den Grundstücken Nr. 1087/2 und 1089, beide KG Oberndorf, Gemeinde St. Marien, niedergebrachten Probebohrungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der hierzu dienenden Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erkundung Trinkwassergewinnung St. Marien/St. Michael – Pumpversuch“ vom 25.11.2024, GZ: 2969-A-01, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Linz, erteilt.

Die Bewilligungsdauer des Pumpversuchs ist mit 31.12.2025 abgelaufen, und der Pumpversuch ist abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15.12.2025 hat die Wasser & Land Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Gemeinde St. Marien einen Ausführungsbericht zum Pumpversuch vorgelegt, und zwar das wasserrechtliche Kollaudierungsoperat „Erkundung Trinkwassergewinnung St. Marien/St. Michael – Pumpversuch“ vom 11.12.2025, GZ: 2969-W-01, auf dessen Grundlage nunmehr das Erlöschensverfahren durchzuführen ist.

Aus hydrologischer Sicht ist eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen vorzunehmen, und aus wasserrechtlicher Sicht ist die Durchführung eines Erlöschensfeststellungsverfahrens erforderlich.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat „Erkundung Trinkwassergewinnung St. Marien/St. Michael – Pumpversuch“ vom 11.12.2025, GZ: 2969-W-01, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Gemeindeamt St. Marien, St. Marien1, 4502 St. Marien, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07227/8155)

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 27 Abs. 1 lit. c, 29, 56, 99 und 102 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Marien
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde St.Marien, St. Marien1, 4502 St. Marien

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche

Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.